



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Brüssel, den 4. November 2021
(OR. en)

2018/0063 A (COD)

PE-CONS 54/21
COR 1

EF 209
ECOFIN 621
JAI 758
JUSTCIV 98
EJUSTICE 66
COMPET 501
EMPL 301
SOC 407
DRS 37
CODEC 937

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der
Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU

Anstatt:

- ,,(8) Während in Diskussionen in der Öffentlichkeit gemeinhin von „Darlehen“ und „Banken“ die Rede ist, werden nachstehend die rechtlich exakteren Begriffe „Kredit“, „Kreditvertrag“ und „Kreditinstitut“ verwendet. Darüber hinaus fallen sowohl die Ansprüche eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag als auch der notleidende Kreditvertrag selbst unter die vorliegende Richtlinie.“

muss es heißen:

- ,,(8) Während in Diskussionen in der Öffentlichkeit in einigen Mitgliedstaaten gemeinhin von „Darlehen“ und „Banken“ die Rede ist, werden nachstehend die Begriffe „Kredit“, „Kreditvertrag“ und „Kreditinstitut“ verwendet. Darüber hinaus fallen sowohl die Ansprüche eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag als auch der notleidende Kreditvertrag selbst unter die vorliegende Richtlinie.“
-